

Rechte von Menschen mit Behinderungen: Grundlagen, Herausforderungen und dringendste Handlungsfelder

MMag.a DDr.in Ursula Naue
Institut für Politikwissenschaft / Universität Wien

Impulsvortrag im Rahmen des NGO-Forums der Volksanwaltschaft
,Human Rights First – trotz Sparpaket‘
19.5.2025

Aufbau des Impulsvortrags

1. Vorab
2. Grundlagen
3. Herausforderungen
4. Dringendste Handlungsfelder
5. Beispiel: Inklusive Bildung
6. Zusammenfassung und Ausblick

1. Vorab

Klar ist:

15 bis maximal 20 Minuten Vortragszeit für



die Grundlagen, Herausforderungen und dringendsten Handlungsfelder in Bezug auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen



Ding der Unmöglichkeit

Das bedeutet:

Ich kann viele wichtige Punkte bestenfalls gerade einmal ansprechen, aber nichts davon annähernd ausreichend besprechen.

2. Grundlagen (1)

UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)

Ratifikation 2008

Erste Staatenprüfung 2013

Zweite Staatenprüfung 2023

Abschließende Handlungsempfehlungen bei beiden Staatenprüfungen →
Feststellung sehr vieler Hauptproblembereiche und Formulierung etlicher
Empfehlungen durch den UN-BRK Fachausschuss an Österreich

→ mit der UN-BRK ist die zentrale Grundlage in Bezug auf (Menschen)Rechte von
Menschen mit Behinderungen vorhanden – wesentlich ist dabei die Frage des
grundsätzlichen *Umdenkens* und *Neugestaltens* und dann *Umsetzens*

2. Grundlagen (2)

Bundesrecht in Österreich auszugsweise:

Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)

1970 in Kraft getreten

Bundesbehindertengesetz (BBG)

1990 in Kraft getreten

Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG)

2006 in Kraft getreten

→ Kritik unter anderem von Organisationen von Menschen mit Behinderungen an den rechtlichen Grundlagen floss zum Teil in Novellen ein

2. Grundlagen (3)

Aktionspläne auf Bundesebene:

Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012-2020 (NAP I)

Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022-2030 (NAP II)

Evaluierung des NAP I im Jahr 2020: Kritikpunkte unter anderem in Bezug auf ...

mangelnde Einbeziehung der Bundesländer (Föderalismus)

ungenügende Partizipationsprozesse (Relevanz von Erfahrungsexpertise)

unklare Finanzierungsfragen (Finanzierungsvorbehalt des Finanzministeriums)

→ Kritik der Evaluierung wie auch unter anderem von Organisationen von Menschen mit Behinderungen floss zum Teil in die Entstehung, Formulierung und Umsetzung des NAP II ein

3. Herausforderungen (1)

UN-BRK als Ausgangspunkt →

es zeigen sich drei miteinander verwobene Herausforderungs-Ebenen:

Strukturell: Wer setzt was wie um?

zB NAP-Umsetzungsproblematik – Zuständigkeiten

Konzeptionell: Was ist das, was es umzusetzen gilt?

zB Begriffe wie Inklusion oder Partizipation, die (un)bewusst falsch übersetzt, verwendet und ‚uminterpretiert‘ werden

Inhaltlich: Was muss getan werden?

→ das wissen wir entlang der UN-BRK beziehungsweise aus Best-Practice-Beispielen eigentlich schon recht lange...

3. Herausforderungen (2)

Was ist Behinderung? → eine vermeintlich banale Frage – jedoch eine, die Politikgestaltung ganz wesentlich leitet:

UN-BRK:

Behinderung verstanden im Sinne des sozialen beziehungsweise Menschenrechts-Modells von Behinderung (Menschen *werden* behindert)

Gesetzestexte in Österreich, Verständnis in der Bevölkerung und bei Politikgestaltenden: immer noch stark am medizinisch-individuellen Modell orientiertes Verständnis (Menschen *sind* behindert)

→ je nach Verständnis von Behinderung liegt der *Schwerpunkt von Politikgestaltung* auf der umfassenden Umsetzung von (Menschen)Rechten ODER weiterhin auf Almosen

4. Dringendste Handlungsfelder

Alles, was in der UN-BRK steht, ist ein dringendes Handlungsfeld →

die UN-BRK betrachtet das Leben von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft *umfassend-zusammenhängend*

Ziel der UN-BRK (Art. 19 mit Bezug auf Art. 1) → ein gutes und Selbstbestimmtes Leben auf der Basis von (Menschen)Rechten führen zu können

→ vordringlich sind unter anderem daher die Themen

Bildung

Arbeit

→ Voraussetzung dafür: das soziale und Menschenrechts-Modell von Behinderung muss umgesetzt/gelebt werden (= politikgestaltende und handlungsleitende Modelle)

→ einzelne/punktuelle Anpassungen in Richtung Umsetzung der UN-BRK sind ein Weg, nicht aber das Ziel

5. Beispiel: Inklusive Bildung (1)

Sonderschulen sind ein Widerspruch zur UN-BRK und stehen einem guten und Selbstbestimmten Leben im Weg:

→ General Comment No. 4/2016 (right to inclusive education) des UN-BRK Fachausschusses, S. 11:

Umsetzung von Art. 24 UN-BRK „...not compatible with sustaining two systems of education: a mainstream education system and a special/segregated education system.“ – keine parallelen Bildungssysteme

→ Abschließende Handlungsempfehlungen des UN-BRK Fachausschusses 2023 an Österreich, S. 12 (Punkt 58. a): unter anderem wird hier betont:

Ausbau des segregierten Schulsystems unverzüglich beenden und dieses Schulsystem auslaufen lassen,

Ressourcen für den Übergang zu inklusiver Bildung bereitstellen,

bundesweite Strategie für inklusive Bildung entwickeln

5. Beispiel: Inklusive Bildung (2)

Und was geschieht in Österreich in Bezug auf inklusive Bildung?

- Begriffe werden (un)bewusst falsch übersetzt beziehungsweise verwendet (zum Beispiel der zentrale Begriff Inklusion)
- Sonderschulen werden nach wie vor gebaut (Argument: beste Versorgung nur dort gewährleistet; Schule ist aber mehr als Versorgung)
- Eltern haben in diesem Kontext bloß ein vermeintliches Wahlrecht für die Schulform (Finanzierungen fließen in Sonderschulen, als inklusive Schulen bezeichnete andere Schul-Settings schrecken ab; stark emotionalisierte Debatte)
- inklusive Schule funktioniert nicht, wird argumentiert (ignoriert werden dabei jahrzehntelange Erfahrungen im Ausland wie auch in Österreich selbst)
- Abschaffung der inklusiven Modellregionen (NAP I, Maßnahme 125); fehlen im NAP II
- gibt es nach langem Fordern (von Eltern, Organisationen etc) politische Maßnahmen, hängt deren Umsetzung oftmals von Strukturen und Finanzierung ab; Beispiel: Regierungsprogramm 2025, S. 208, Rechtsanspruch auf ein 11. und 12. Schuljahr

6. Zusammenfassung und Ausblick (1)

Behindertenpolitik ist eine *Querschnittsmaterie* → Inhalte, die in verschiedenen/mehreren Bereichen von Politikgestaltung relevant sind/dort angesprochen werden müssen

Fehlendes Disability-Mainstreaming erschwert die Umsetzung der UN-BRK in Richtung eines guten und Selbstbestimmten Lebens auf der Basis von (Menschen)Rechten

Politikgestaltung in Österreich verweist gerne und oft auf die Umsetzung der UN-BRK – das ist selbstverständlich wichtig, reicht aber nicht aus:

„... dem Hintergrund des Ergebnisses der Prüfung Österreichs durch den Fachausschuss der Vereinten Nationen im Hinblick auf die **Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention** gilt es **weiterhin zielstrebig und proaktiv Politik für Menschen mit Behinderungen** zu betreiben und den Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022-2030 umzusetzen.“ (Bundesministerium für Finanzen, Strategiebericht 2025 bis 2028 und 2026 bis 2029 gem. § 14 BHG 2013/Budgetbericht 2025 und 2026 gem. § 42 Abs. 3 BHG 2013, Mai 2025, S. 154; Hervorhebungen rot Naue)

→ die UN-BRK fordert ein *Umdenken, Neugestalten* und *Umsetzen* und das setzt *Nachdenken* darüber voraus, was wie warum (nicht) umgesetzt wird

6. Zusammenfassung und Ausblick (2)

Fazit:

Ursachen für das Nicht-Umsetzen von (Menschen)Rechten von Menschen mit Behinderungen gibt es nach wie vor viele →

Vermengung verschiedener Faktoren, deren Grundlage ein bestimmtes politikgestaltendes und handlungsleitendes Verständnis von Behinderung ist:

→ wer in einer Gesellschaft welche Unterstützungsleistungen erhält, hängt von diesem Verständnis ab (Rechte/Gleichberechtigung ODER Wohlwollen/Entgegenkommen)

→ Problemlagen und Bedarfe in Bezug auf Menschen mit Behinderungen werden oft mit jenen anderer ‚Gruppen‘ zusammengefasst (Stichwort benachteiligte/marginalisierte Gruppen) beziehungsweise überhaupt nicht mitgedacht/angesprochen

Sparpakete wirken sich in diesem Kontext massiv auf Menschen mit Behinderungen aus, weil dadurch die *Finanzierungsproblematik* fortgesetzt und verstärkt wird!